

Synopse: Einführung Kindergartenobligatorium, Vereinfachung vorzeitige Einschulung und Rückstellung; Änderungen des Schulgesetzes

<u>Geltendes Recht</u>	<u>Neues Recht</u>
<p>Schulgesetz Vom 4. April 1929 Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst in Ausführung der §§ 12 und 13 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 was folgt:</p>	<p>Schulgesetz Änderung vom ... Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:</p>
<p>I. Schulorganisation § 1. Dieses Gesetz regelt die Verhältnisse der vom Staate unterhaltenen öffentlichen Unterrichtsanstalten für allgemeine und berufliche Bildung, soweit nicht Spezialgesetze bestehen, sowie die Aufsicht des Staates über die Privatschulen.</p>	
<p><i>Einteilung</i> § 2. Es bestehen folgende staatliche Schulen, Anstalten und Kurse: 1. Kindergärten für die Erziehung und Beschäftigung der noch nicht schulpflichtigen Jugend. 2. Schulen für allgemeine Bildung a) die Primarschule, 1.–4. Schuljahr b) die Kleinklassen c) die Orientierungsschule, 5.–7. Schuljahr d) die Weiterbildungsschule, 8.–9./10. Schuljahr e) die Gymnasien, 8.–12. Schuljahr f) die Handelsschule, 10.–12. Schuljahr g) die Diplommittelschule, 10.–12. Schuljahr 3. Schulen für Berufsbildung, für die Erziehung, Fortbildung und die Fachausbildung der reifern Jugend und der Erwachsenen, umfassend: a) die Allgemeine Gewerbeschule, vom 9. Schuljahr an; b) die Berufs- und Frauenfachschule, vom 9. Schuljahr an; c) das Lehrerseminar mit der Übungsschule und sonstige Einrichtungen für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer; d) Die Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren. 4. Die Universität mit den ihr angegliederten Sammlungen für wissenschaftliche Ausbildung und Forschung.</p>	<p><i>Einteilung</i> § 2. Es bestehen folgende staatliche Schulen, Anstalten und Kurse: 1. Schulen für allgemeine Bildung a) der Kindergarten b) die Primarschule, 1.–4. Schuljahr c) die Kleinklassen d) die Orientierungsschule, 5.–7. Schuljahr e) die Weiterbildungsschule, 8.–9./10. Schuljahr f) die Gymnasien, 8.–12. Schuljahr g) die Handelsschule, 10.–12. Schuljahr h) die Diplommittelschule, 10.–12. Schuljahr 2. Schulen für Berufsbildung, für die Erziehung, Fortbildung und die Fachausbildung der reifern Jugend und der Erwachsenen, umfassend: a) die Allgemeine Gewerbeschule, vom 9. Schuljahr an; b) die Berufs- und Frauenfachschule, vom 9. Schuljahr an; c) das Lehrerseminar mit der Übungsschule und sonstige Einrichtungen für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer; d) Die Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren. 3. Die Universität mit den ihr angegliederten Sammlungen für wissenschaftliche Ausbildung und Forschung.</p>

<p>5. Kurse für die allgemeine Bildung und für die Fachausbildung von Erwachsenen:</p> <p>a) selbständige Kurse u. a., handelswissenschaftliche Kurse, populäre Kurse und Vorträge.</p> <p>b) Kurse, die von den Fachschulen oder von der Universität für Angehörige bestimmter Berufe oder für weitere Kreise vorübergehend oder dauernd eingerichtet werden (Volkshochschulkurse u. a.).</p>	<p>4. Kurse für die allgemeine Bildung und für die Fachausbildung von Erwachsenen:</p> <p>a) selbständige Kurse u. a., handelswissenschaftliche Kurse, populäre Kurse und Vorträge.</p> <p>b) Kurse, die von den Fachschulen oder von der Universität für Angehörige bestimmter Berufe oder für weitere Kreise vorübergehend oder dauernd eingerichtet werden (Volkshochschulkurse u. a.).</p>
<p>§ 3. Der Unterricht in öffentlichen Erziehungsanstalten, die unter der Leitung anderer Behörden stehen, ist der Aufsicht der Erziehungsbehörden unterstellt.</p>	
<p>1. Kindergärten</p>	<p>1. Schulen für allgemeine Bildung</p>
	<p>§ 3a. Die Schulen für allgemeine Bildung haben die Aufgabe, in Ergänzung und Unterstützung der Familienerziehung die körperliche und geistige Entwicklung der Schüler und Schülerinnen so zu fördern, dass diese sowohl den allgemein menschlichen als auch den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsen sind.</p>
<p>A. Staatliche und kommunale Kindergärten</p> <p>§ 4. Der Kanton sorgt auf dem Gebiet der Stadt Basel für die Errichtung und den Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten.</p> <p>2 In den Landgemeinden obliegen Errichtung und Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten den Gemeinden mit der Massgabe, dass zentrale Dienstleistungen für die Kinder und Lehrkräfte durch die zuständigen Departemente der Staatsverwaltung auch gegenüber den Gemeindekindergärten erbracht werden.</p> <p>3 Die Landgemeinden können ihre Aufgabe gemäss Abs. 2 an geeignete Trägerschaften delegieren.</p>	
<p>§ 5. Die Kindergärten haben ihre Öffnungszeiten den Bedürfnissen der Bevölkerung und der einzelnen Stadtteile anzupassen.</p>	
<p>§ 6. In den Kindergärten werden je Kinder aufgenommen, die vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das vierte Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>2 Die Dauer des Kindergartenbesuches beträgt in der Regel zwei Jahre.</p>	<p>§ 6. In den Kindergärten werden jene Kinder aufgenommen, die vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das vierte Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>2 Die Dauer des Kindergartenbesuches beträgt in der Regel zwei Jah-</p>

	re.
§ 7. Die Kinderzahl soll in der Regel 20 nicht übersteigen.	
§ 8. Die Kindergärten dienen der naturgemäßen Erziehung und Beschäftigung von Kindern. 2 Als Erziehungs- und Beschäftigungsmittel dienen namentlich: Erzählungen, Anschauung und Besprechung von Gegenständen und Bildern, einfache Handarbeiten, Zeichnen, Übung der Sprachorgane und Sinne, Gesang und Spiel, Beschäftigung im Freien. 3 Der Erziehungsrat erlässt einen Rahmenplan für Bildung und Erziehung.	
§ 9. Der Erziehungsrat setzt nach Anhören der Inspektion die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der staatlichen Kindergärten fest.	
§ 10. Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Kindergärten und sorgen für Fachaufsicht und Fachberatung. 2 Dabei sind folgende, abschliessend genannte Bestimmungen des Schulgesetzes massgebend: §§ 3–11, 64, 67, 71, 75, 78, 93, 146.	§ 10. Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Kindergärten und sorgen für Fachaufsicht, Fachberatung und Einhaltung der Schulpflicht . 2 Dabei sind folgende, abschliessend genannte Bestimmungen des Schulgesetzes massgebend: §§ 3–11, 19, 55, 56 , 64, 67, 71, 75, 78, 93, 146.
B. Private Kindergärten	B. Private Kindergärten
2. Schulen für allgemeine Bildung § 16. Die Schulen für allgemeine Bildung haben die Aufgabe, in Ergänzung und Unterstützung der Familienerziehung die körperliche und geistige Entwicklung der Schüler und Schülerinnen so zu fördern, dass diese sowohl den allgemein menschlichen als auch den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsen sind.	§ 16 samt Titel I Ziffer 2 wird aufgehoben.
A. Die Primarschule § 17. Die Primarschule umfasst vier Schuljahre. Knaben und Mädchen werden in der Regel gemeinsam unterrichtet.	C. Die Primarschule § 17. Die Primarschule umfasst vier Schuljahre. Knaben und Mädchen werden in der Regel gemeinsam unterrichtet.
§ 18. Die vier Klassen der Primarschule sind die gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt aller Kinder; sie haben die besondere Aufgabe, die Schüler und Schülerinnen mit den Elementarkenntnissen vertraut zu ma-	

<p>chen, ihre Beobachtungs-, Denk- und Ausdrucksfähigkeit zu pflegen und sie dadurch auf die folgenden Stufen vorzubereiten.</p>	
<p>§ 19. In die unterste Klasse der Primarschule werden die Kinder aufgenommen, die vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben. 2 Gut entwickelte Kinder, die zwischen dem 1. Mai und dem 1. September sechs Jahre alt werden, können auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Schularztes durch das Erziehungsdepartement aufgenommen werden.</p>	<p>§ 19. In die Primarschule werden in der Regel die Kinder aufgenommen, die vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben. „unterste Klasse“ wird aufgehoben. 2 Kinder, die vor dem 1. Mai das fünfte Altersjahr zurückgelegt und den Kindergarten ein Jahr lang besucht haben, können auf Gesuch der Eltern vorzeitig in die Primarschule aufgenommen werden. Die Schulleitung der Primarschule entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft. 3 Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen der Primarschule entspricht, kann der Eintritt auf Gesuch der Eltern hinausgeschoben werden. Die Schulleitung der Kindergärten entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Heilpädagogischen oder Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft. 4 Gegen den Entscheid der Schulleitung der Kindergärten Basel-Stadt und der Primarschulen kann nach den allgemeinen Bestimmungen an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden; diese bzw. dieser entscheidet endgültig. Entscheide der Behörden der Landgemeinden können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden. Letztinstanzliche Entscheide der Behörden der Landgemeinden sind endgültig.</p>
<p>§ 20. Die Schülerzahl der Klassen der Primarschulen soll in der Regel 25 nicht übersteigen. 2 Wird in einer Klasse der Primarschule nicht abteilungsweise unterrichtet, so soll die Schülerzahl in der Regel 20 nicht übersteigen.</p>	
<p>§ 21. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Primarschüler und -schülerinnen beträgt 20–28 Stunden.</p>	
<p>§ 22. Die Unterrichtsfächer der Primarschule sind: Sprache, Lesen, Rechnen, Heimatkunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Handarbeit. Ferner werden fakultative Musikkurse durchgeführt.</p>	

<i>B. Kleinklassen (KKL)</i>	<i>D. Kleinklassen (KKL)</i>
<i>C. Gemeinsame Bestimmungen für verschiedene Schultypen</i>	<i>E. Gemeinsame Bestimmungen für verschiedene Schultypen</i>
<i>D. Die Orientierungsschule</i>	<i>F. Die Orientierungsschule</i>
<i>E. Die Weiterbildungsschule</i>	<i>G. Die Weiterbildungsschule</i>
<i>F. Das Gymnasium</i>	<i>H. Das Gymnasium</i>
<i>G. Die Handelsschule</i>	<i>I. Die Handelsschule</i>
<i>H. Die Diplommittelschule</i>	<i>J. Die Diplommittelschule</i>
<i>3. Schulen für Berufsbildung</i> § 52. Die Organisation des Lehrerseminars, der Allgemeinen Gewerbeschule, der Berufs- und Frauenfachschule und der übrigen Berufs- und Fachschulen wird durch besondere Gesetze und Grossratsbeschlüsse geregelt.	<i>2. Schulen für Berufsbildung</i>
<i>4. Die Universität</i> § 53. Die Organisation der Universität und ihrer Sammlungen ist in einem besonderen Gesetz geregelt.	<i>3. Die Universität</i>
<i>5. Kurse</i> § 54. Die in § 2 vorgesehenen Kurse werden vom Erziehungsdepartement im Rahmen der bewilligten Kredite von Fall zu Fall angeordnet und durchgeführt. 2 Der Regierungsrat ist ermächtigt, besondere Kurse und Einrichtungen zu schaffen mit dem Zweck, befähigten Personen, die erst nach vollendeter Schulpflicht oder nach dem Eintritt ins Berufsleben in die Lage kommen, sich auf ein Studium vorzubereiten, die Ablegung der Maturitätsprüfung zu ermöglichen oder zu erleichtern.	<i>4. Kurse</i>
II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schüler <i>Schulpflicht</i> § 55. Jedes im Kanton Basel-Stadt wohnhafte bildungsfähige Kind ist während neun Jahren schulpflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die Fortbildungskurse.	II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schüler <i>Schulpflicht</i> § 55. Jedes im Kanton Basel-Stadt wohnhafte bildungsfähige Kind ist während 11 Jahren schulpflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die Fortbildungskurse.

<p>§ 56.¹ Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die vor dem vorangegangenen 1. Mai das sechste Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>2 Über eine Hinausschiebung des Schuleintritts entscheidet der Vorsteher des Erziehungsdepartementes auf Antrag des zuständigen Schulvorstehers und des Schularztes.</p> <p>3 Die Schulpflicht endet mit dem Schluss des Schuljahres für die Kinder, die vor dem 1. Mai das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, ferner für die Kinder, die vor dem 1. September das 15. Altersjahr zurücklegen, wenn ihnen nach dem in §19 geregelten Verfahren der vorzeitige Eintritt in die Schule gestattet worden ist. Für solche Kinder, die bei Eintritt dieser Voraussetzungen noch nicht neun Schuljahre absolviert haben, endet die Schulpflicht mit dem Schluss des Schuljahres, in dem sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>4 Von den mit Beginn des Schuljahres in die erste Klasse der Primarschule eintretenden Kindern werden keine Vorkenntnisse verlangt.</p>	<p>§ 56. Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die vor dem vorangegangenen 1. Mai das vierte Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>2 Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann der Besuch des Kindergartens auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Schulärztlichen Dienstes durch die Schulleitung der Kindergarten hinausgeschoben werden. Gegen Entscheide der Schulleitung der Kindergarten Basel-Stadt und letztinstanzliche Entscheide der Behörden der Landgemeinden in dieser Angelegenheit kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden; diese bzw. dieser entscheidet endgültig.</p> <p>3. Die Schulpflicht endet mit dem Schluss des Schuljahres für die Kinder, die vor dem 1. Mai das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, ferner für die Kinder, die vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurücklegen, wenn ihnen nach dem in §19 geregelten Verfahren der vorzeitige Eintritt in die Primarschule gestattet worden ist. Für solche Kinder, die bei Eintritt dieser Voraussetzungen noch nicht 11 Schuljahre absolviert haben, endet die Schulpflicht mit dem Schluss des Schuljahres, in dem sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>§ 56 Abs. 4 wird aufgehoben.</p>
<p>§ 57. Es sollen keine Kinder in die Schulen für allgemeine Bildung aufgenommen werden, die nicht das schulpflichtige Alter erreicht haben oder denen nicht der vorzeitige Eintritt nach dem in § 19 geregelten Verfahren gestattet worden ist.</p> <p>2 Kinder, die nach Beginn des schulpflichtigen Alters in die Schule eintreten, sollen in der Regel in keine höhere Klasse, als die ihrer Altersstufe entsprechende zugelassen werden.</p>	<p>§ 57. Absatz 1 wird aufgehoben.</p> <p>Kinder, die nach Beginn des schulpflichtigen Alters in die Schule eintreten, sollen in der Regel in keine höhere Klasse, als die ihrer Altersstufe entsprechende zugelassen werden.</p>